

Richtlinie für die Gewährung von Überbrückungsfinanzierungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für Selbständige Künstler:innen

Inhalt

1 Präambel	3
2 Rechtsgrundlagen	3
3 Ziele und Gegenstand der Beihilfe	3
4 Persönliche und sachliche Voraussetzungen der Beihilfenwerber:innen	4
4.1 Antragsberechtigt für den Unterstützungszeitraum Nov/Dez 2021	4
4.2 Antragsberechtigt für das Antragsjahr 2022	4
4.3 Antragsberechtigt für das Antragsjahr 2022	5
5 Art und Ausmaß der Beihilfe	5
5.1 Art der Beihilfe	5
5.2 Ausmaß der Beihilfe	6
5.2.1 Ausmaß der Beihilfe für den Unterstützungszeitraum Nov/Dez 2021.....	6
5.2.2 Ausmaß der Beihilfe für das Antragsjahr 2022	6
5.3 Geltungsdauer.....	6
6 Verfahren der Beihilfenabwicklung	7
6.1 Beihilfenantrag.....	7
6.2 Entscheidungsfindung.....	8
6.3 Zustandekommen des Vertrags	9
6.4 Auszahlungsmodus	9
6.5 Berichterlegung und Kontrollrechte	10
6.5.1 Mitwirkungspflicht	10
6.5.2 Mitteilungspflicht	10
6.5.3 Aufbewahrung und Auskunftspflicht.....	11
6.5.4 Rückforderung.....	11
7 Datenschutz und Veröffentlichung	11
8 Gerichtsstand	12
9 Inkrafttreten und Laufzeit	13

1 Präambel

Die vorliegende Richtlinie verfolgt das Ziel, Künstler:innen, die durch die Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 besonders betroffen sind, eine Unterstützung zukommen zu lassen, da sie zu den Ersten gehört haben, die von diesen Maßnahmen betroffen waren, und die Einschränkungen ihre Verdienstmöglichkeiten besonders lange schmälern werden.

Selbständige Künstler:innen, die bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) versichert sind, können Zuschüsse aus dem mit EUR 175 Mio. dotierten Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung (für Künstler:innen) beantragen.

2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage dieser Richtlinie ist das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler (BGBl I Nr. 64/2020 idgF). Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Überbrückungsfinanzierung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

3 Ziele und Gegenstand der Beihilfe

Aus den Mitteln der „Überbrückungsfinanzierung für Künstler:innen“ sind an Künstler:innen, die sich auf Grund des Ausbruchs von COVID-19 in einer wirtschaftlichen Notlage befinden bzw. sich nach wie vor in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, Unterstützungsleistungen als privatwirtschaftliche Förderungen zur Abfederung von Einnahmenausfällen zu gewähren, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben.

4 Persönliche und sachliche Voraussetzungen der Beihilfenwerber:innen

4.1 Antragsberechtigt für den Unterstützungszeitraum Nov/Dez 2021

Antragsberechtigt sind Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und zum 1. November 2021 gemäß § 2 GSVG als Künstler:innen in der Sozialversicherung der Selbständigen pflichtversichert sind.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen im Sinne des vorhergehenden Absatzes, die gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 GSVG von der Sozialversicherung ausgenommen sind und gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG zum 1. November 2021 freiwillig in der Sozialversicherung versichert sind.

Hat am 1. November 2021 keine Versicherung aufgrund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit gemäß den vorstehenden Absätzen bestanden, kann eine Förderung auch gewährt werden, wenn spätestens am 1. November 2021 die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung aufgrund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen eingelangt ist.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen, die für das Jahr 2020 antragsberechtigt sind, und Personen, die im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und zum Stichtag 1. November 2021 künstlerisch tätig im Sinne dieser Richtlinie sind.

4.2 Antragsberechtigt für das Antragsjahr 2022

Antragsberechtigt sind Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und zum 1. November 2021 gemäß § 2 GSVG als Künstler:innen in der Sozialversicherung der Selbständigen pflichtversichert sind.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen im Sinne des vorhergehenden Absatzes, die gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 GSVG von der Sozialversicherung ausgenommen sind und gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG zum 1. November 2021 freiwillig in der Sozialversicherung versichert sind.

Hat am 1. November 2021 keine Versicherung aufgrund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit gemäß den vorstehenden Absätzen bestanden, kann eine Förderung auch gewährt werden, wenn spätestens am 1. November 2021 die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung aufgrund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen eingelangt ist.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen, die für das Jahr 2021 antragsberechtigt sind, und Personen, die im Jahr 2019 und/oder 2020 pflichtversichert waren und zum Stichtag 1. November 2021 künstlerisch tätig im Sinne dieser Richtlinie sind.

4.3 Antragsberechtigt für das Antragsjahr 2022

Natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind nicht antragsberechtigt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind überdies nachfolgende Punkte kumulativ zu erfüllen:

- a) Hauptwohnsitz in Österreich.
- b) Vorliegen einer durch COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Notlage im Sinne eines Unvermögens, die laufenden Kosten (Lebenshaltungs- und Betriebskosten) zu decken oder eine Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit.

5 Art und Ausmaß der Beihilfe

5.1 Art der Beihilfe

Die Beihilfe besteht aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

5.2 Ausmaß der Beihilfe

5.2.1 Ausmaß der Beihilfe für den Unterstützungszeitraum Nov/Dez 2021

Die maximale Beihilfenhöhe für den Zeitraum 1.11.2021 bis 31.12.2021 beträgt EUR 2.000,- für Antragsteller:innen, die die Beihilfevoraussetzungen für die Geltungsdauer dieser Richtlinie erfüllen. Sie wird in Form einer Einmalzahlung gewährt.

Ein Antrag auf Beihilfe für diesen Zeitraum ist nicht zulässig, wenn für diesen Zeitraum Zahlungen aus dem Härtefallfonds geleistet werden. Für diesen Zeitraum finden keine Anrechnungen früherer Beihilfen aus dem Härtefallfonds statt.

Wurde für den Unterstützungszeitraum November/Dezember 2021 bereits ein Antrag auf Grundlage der Richtlinie vom 31.11.2021 gestellt, ist nur ein Antrag für das Antragsjahr 2022 zulässig.

5.2.2 Ausmaß der Beihilfe für das Antragsjahr 2022

Die maximale Beihilfenhöhe für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.03.2022 beträgt EUR 1.800,- für Antragsteller:innen, die die Beihilfevoraussetzungen für die Geltungsdauer dieser Richtlinie erfüllen. Sie wird in Form einer Einmalzahlung gewährt.

Ein Antrag auf Beihilfe für diesen Zeitraum ist nicht zulässig, wenn für diesen Zeitraum Zahlungen aus dem Härtefallfonds geleistet werden. Für diesen Zeitraum finden keine Anrechnungen früherer Beihilfen aus dem Härtefallfonds statt.

5.3 Geltungsdauer

Anträge sind ab 17.01.2022 vorbehaltlich einer budgetären Deckung bis längstens 30.04.2022 möglich

6 Verfahren der Beihilfenabwicklung

6.1 Beihilfenantrag

Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS).

Für die Beantragung der Unterstützungsleistung ist das Antragsformular der SVS zu verwenden und vollständig auszufüllen.

Durch Unterfertigung des jeweiligen Formblatts wird die Richtlinie, die Grundlage für die Entscheidung und auf der Website des Fonds veröffentlicht ist, in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung anerkannt. Der Antrag hat jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- Namen, Adresse und Sozialversicherungsnummer der Antragsteller:innen
- Angabe zur selbständigen künstlerischen Tätigkeit
- Erklärung der durch COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Notlage
- Höhe der bislang erhaltenen und/oder zugesagten Unterstützung aus dem Härtefallfonds
- Erklärung, dass die Antragsteller:innen zur Kenntnis nehmen, dass die ihnen gewährten Zuschüsse in der Transparenzdatenbank erfasst werden.
- Bankverbindung der Antragsteller:innen

Antragsteller:innen haben zu bestätigen, dass

- a) die Beihilfenvoraussetzungen nach Punkt 4. dieser Richtlinie erfüllt sind
- b) alle aus der Richtlinie geltenden Verpflichtungen übernommen werden
- c) über sie oder geschäftsführende beziehungsweise verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organe in Ausübung ihrer Organfunktion keine Geldstrafe oder ersatzweise ausgesprochene Freiheitsstrafe aufgrund einer im Betrachtungszeitraum begangenen Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020, oder aufgrund wiederholter (mindestens zwei), durch die Unterlassung von Einlasskontrollen im Betrachtungszeitraum begangener

Verwaltungsübertretungen gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG rechtskräftig verhängt wurden und

d) alle Angaben vollständig, richtig und nachweisbar sind.

Für die Beihilfen nach 5.2.1. und 5.2.2. ist jeweils ein Antrag erforderlich.

Die Antragsteller:innen verpflichten sich, alle tauglichen Dokumente zur Feststellung des Sachverhaltes auf Anforderung vorzulegen. Der Beihilfeantrag ist von Antragsteller:innen unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung zu bestätigen und zu unterfertigen. Soweit erforderlich ist die Identität der Unterfertigenen von diesen in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder Handy-Signatur). Antragsteller:innen nehmen zur Kenntnis, dass Falschangaben strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Weiters verpflichten sich Antragsteller:innen zur Mitteilung von Strafen im Sinne von lit. c) aufgrund einer im Betrachtungszeitraum begangenen Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 3 COVID-19-MG oder aufgrund von mehrfachen (mindestens zwei) Verwaltungsübertretungen, die im Betrachtungszeitraum durch die Unterlassung von Einlasskontrollen begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG rechtskräftig über diese verhängt werden an die SVS. Antragsteller:innen verpflichten sich weiters, die Beihilfe in diesem Fall an die SVS zurückzuzahlen

6.2 Entscheidungsfindung

Beihilfeanträge werden hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß dieser Richtlinie auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben der Antragsteller:innen und Plausibilität geprüft.

Ist eine Person zu den in Pkt. 4 genannten Stichtagen künstlerisch tätig im Sinne von Pkt. 4, wird aber in der SVS nicht als Künstler:in geführt, überprüft die SVS die Angaben der Antragsteller:innen und führt gegebenenfalls eine amtswegige Berichtigung durch. Die SVS kann zu diesem Zweck, Informationen oder Bestätigungen vom BMKÖS, dem Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) oder anderen hierfür in Betracht kommenden Stellen einholen.

Entscheidungen über Beihilfeanträge werden im Namen und auf Rechnung des Bundes getroffen.

6.3 Zustandekommen des Vertrags

Wenn dem Beihilfeantrag entsprochen wird, kommt der Vertrag mit Zustellung der schriftlichen Zusage an die Antragsteller:innen zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Beihilfezusage mit Einlangen der schriftlichen Zusage bei den Antragsteller:innen.

Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Richtlinie und Vertragsbedingungen sind durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.

Alle Leistungen auf Basis dieser Richtlinie erfolgen aufgrund eines privatrechtlichen Rechtsgeschäfts.

Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Rechtsanspruch.

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

6.4 Auszahlungsmodus

Die einmalige Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Beihilfezusage. Es müssen die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vorliegen.

Die gewährten Beihilfen werden grundsätzlich unbar entsprechend der Zusage der SVS auf die im Formular angeführte Kontoverbindung ausbezahlt.

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus der zugesagten Beihilfe ist nicht zulässig.

6.5 Berichtlegung und Kontrollrechte

6.5.1 Mitwirkungspflicht

Antragsteller:innen haben zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen und die hierfür erforderlichen Unterlagen auf Verlangen unter Setzung einer angemessenen Frist vorzulegen.

Unter anderem haben Antragsteller:innen eidesstattlich zu erklären, dass sie sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden oder die Fortführung ihrer künstlerischen Tätigkeit gefährdet ist bzw. nach wie vor eine wirtschaftliche Notlage besteht, dahingehend, dass die laufenden Lebenshaltungs- und Betriebskosten nicht gedeckt werden können oder die Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit gefährdet ist.

Weiters haben Antragsteller:innen zu erklären, dass sie per 01.11.2021 künstlerisch tätig sind.

Die SVS ist zur Sicherstellung der Vollständigkeit des Ansuchens und zur Kontrolle berechtigt, Nachweise einzufordern.

Sofern Antragsteller:innen der Aufforderung, Unterlagen nachzureichen, innerhalb der vorgegebenen Frist nicht oder nur teilweise nachkommen, gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Abgabenbehörden, nachträgliche Überprüfungen von Zuschüssen nach diesen Richtlinien gemäß den nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG), BGBl. I Nr. 44/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2020, durchzuführen.

6.5.2 Mitteilungspflicht

Antragsteller:innen haben Änderungen der für die Entscheidung relevanten Verhältnisse unverzüglich und auf eigene Initiative dem Fonds schriftlich mitzuteilen.

6.5.3 Aufbewahrung und Auskunftspflicht

Die Beihilfenempfänger:innen haben alle zur Überprüfung der Gewährung der Beihilfe notwendigen Aufzeichnungen zu führen und sieben Jahre, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vertrag zustande gekommen ist, aufzubewahren

6.5.4 Rückforderung

Beihilfen sind bei Einhaltung der entsprechenden Vereinbarungen mit dem Fonds sowie der gegenständlichen Richtlinie nicht rückzahlbar.

Bereits ausbezahlte Beihilfen sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie aufgrund bewusst unrichtiger Angaben der Beihilfenwerber:innen gewährt wurden.

Sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung bezüglich der Rückzahlung der Beihilfe erfolglos geblieben ist, ist für den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand zuzüglich zur Rückzahlung der gewährten Beihilfe ein Kostenersatz von 15 % dieser Beihilfe zu zahlen.

Die Beihilfe ist zurückzuzahlen, wenn vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden.

Die Beihilfe ist zurückzahlen, wenn von Beihilfenempfänger:innen das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde.

Wenn im Antragsjahr 2021 oder im Antragsjahr 2022 Einkünfte vor Steuern in Höhe der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage erwirtschaftet werden, ist der Zuschuss durch die SVS zurückzufordern. Grundlage dafür ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid der zuständigen Abgabenbehörde des Bundes, die der SVS für die Berechnung der Beitragsvorschreibung zu übermitteln ist.

7 Datenschutz und Veröffentlichung

Antragsteller:innen stimmen der Verarbeitung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten durch die SVS zu, insbesondere der Weitergabe an andere öffentliche Stellen, die Unterstützung im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gewähren, um eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Unterstützung zu ermöglichen. Widerrufen die

Antragsteller:innen diese Zustimmung, haben sie die von der SVS geforderten Nachweise selbst zu erbringen. Tun sie dies nicht, ist die SVS berechtigt, die Unterstützung zurück zu fordern.

Antragsteller:innen bestätigen mit dem Ansuchen auf Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz- Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idgF ausdrücklich, dass soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung und Kontrolle der Beihilfe personenbezogene Daten Dritter, die Antragsteller:innen hierzu heranziehen, erforderlich sind, von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung erteilt wurde.

Haben Antragsteller:innen bei der COFAG einen Antrag auf Gewährung von Umsatzersatz oder Ausfallbonus gestellt, hat die SVS der COFAG auf deren begründete Anfrage zur Erfüllung europarechtlicher oder nationaler haushaltsrechtlicher und förderrechtlicher Vorgaben im Zuge der Gewährung von Förderanträgen, insbesondere der Prüfung beihilferechtlicher Obergrenzen und der Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen sowie des Fördermissbrauchs sowie erforderlichenfalls weitere damit im Zusammenhang stehende Informationen zu erteilen. Dabei ist auf die Prinzipien der Zweckbindung und der Datenminimierung zu achten.

Beihilfenwerber:innen ist sowohl im Beihilfeansuchen als auch im Beihilfevertrag zur Kenntnis zu bringen, dass die SVS als Verantwortliche berechtigt ist, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen, dies jeweils ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Beihilfevertrages und für Kontrollzwecke und soweit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben des Fonds.

8 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Unterstützungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht

9 Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 17.01.2022 in Kraft und gilt bis 30.04.2022. Sie ersetzt die Richtlinie vom 30.11.2021. Anträge, die auf Grundlage der Richtlinie vom 30.11.2021 für den Antragszeitraum November/Dezember 2021 gestellt und noch nicht ausgezahlt worden sind, gelten als Anträge nach dieser Richtlinie.

Die Übermittlung und Verarbeitung der Daten ist in dieser Zeit nur insofern zulässig, soweit sie zum Zweck der Prüfung der Richtigkeit der Angaben der Beihilfenwerber:innen im Rahmen gegenständlichen Beihilfenregimes verhältnismäßig und unbedingt notwendig ist.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die vorliegende Richtlinie nur mehr auf Beihilfeverträge anzuwenden, die auf Basis dieser Rechtsgrundlage abgeschlossen wurden.